

2. Anträge und Einverständniserklärung

Beantragt wird vom/von der Prüfungsteilnehmer/in (sh. Punkt 4 „Erläuterungen“)

- die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse behinderter Menschen ¹⁾ (Extra Antrag erforderlich!)
- die Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen ²⁾ (Extra Antrag erforderlich!)
- eine englischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses ³⁾ (Kein weiterer Antrag erforderlich!)
- eine französischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses ³⁾ (Kein weiterer Antrag erforderlich!)
- die Aufnahme der Durchschnittsnote der Berufsschule in das Prüfungszeugnis ³⁾

Bei **Stattfinden einer Freisprecheier** bin ich mit der Weitergabe der Daten (einschließlich des Prüfungszeugnisses) an die zuständige Innung bzw. Kreishandwerkerschaft zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses

- einverstanden nicht einverstanden (Es erfolgt keine Einladung zur Feier, Zeugnis wird an Privatadresse geschickt)
- Das Ausbildungsverhältnis wurde nicht verlängert; der/die Antragsteller/in zahlt die Prüfungsgebühr selbst.

.....
Ort und Datum


.....
Unterschrift Antragsteller/in

3. Angaben zum Ausbildungsbetrieb

- Das Ausbildungsverhältnis wurde verlängert bei folgendem Betrieb

Firmenname


Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon* E-Mail*

- Die Übermittlung des Prüfungsergebnisses an den Ausbildungsbetrieb wird beantragt.⁴⁾

.....
Ort und Datum


.....
Unterschrift u. Stempel Ausbildungsbetrieb

4. Erläuterungen

1) § 16 Gesellen-/Abschlussprüfungs- und Umschulungsprüfungsordnung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42q Abs. 1 HwO, § 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

Antragsformular und Beratung erhalten Sie bei der Handwerkskammer für Schwaben, Hauptabteilung Prüfungswesen.

2) § 17 Gesellen-/Abschlussprüfungs- und Umschulungsprüfungsordnung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 42j ff. HwO, §§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Der Antrag ist unter Beifügung des Zeugnisses der anderen vergleichbaren Prüfung bei der Handwerkskammer für Schwaben, Hauptabteilung Prüfungswesen, Siebentischstr. 52 - 58, 86161 Augsburg, einzureichen.

Antragsformular und Beratung erhalten Sie bei der Handwerkskammer für Schwaben, Hauptabteilung Prüfungswesen.

3) § 31 Abs. 3 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz

Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen (Durchschnittsnote) auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungen dem Antrag beizufügen.

4) § 31 Abs. 2 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz

Dem Auszubildenden (Ausbildungsbetrieb) werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Gesellen-/Abschlussprüfung seines Auszubildenden übermittelt.

Datenschutzerklärung

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte als betroffene Person zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter

www.hwk-schwaben.de/datenschutz abrufen oder telefonisch anfordern.